

Ausbildungsrahmenplan  
für die Ausbildung zum Gartenbauhelfer / zur Gartenbauhelferin  
für die Fachrichtung Zierpflanzenbau  
- sachliche Gliederung -

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsbildes                                          | Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | der Betrieb                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1.1      | Ausbildung                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 1.2      | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kulturen des Ausbildungsbetriebes nennen und seine Dienstleistungen beschreiben</li> <li>b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1.3      | Mitgestalten sozialer Beziehungen                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften und Verwaltungen des Gartenbaus nennen und ihre Aufgaben beschreiben</li> <li>c) Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes nennen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1.4      | Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit        | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte selbstständig nach Anweisung bedienen</li> </ul> |
| 2.       | Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wichtige Ziele des Naturschutzes nennen</li> <li>b) wichtige Ziele des Umweltschutzes nennen</li> <li>c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken</li> <li>d) über Abfallarten des Betriebes Auskunft geben und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Ausbildungsregelung über die Ausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsbildes                                         | Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbstständig durchzuführen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |                                                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und den gärtnerischen Tätigkeiten zuordnen</li> <li>f) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 3.       | betriebliche Abläufe                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3.1      | Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen             | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und –qualität beschreiben</li> <li>b) Einfluss der Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben</li> <li>c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern beschaffen</li> </ul>                                                                                                            |
| 3.2      | Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Anweisung auswählen</li> <li>c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen</li> <li>d) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen und Arbeitszeiten festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren</li> </ul>                                                                        |
| 3.3      | betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Annahme von Lieferungen mitwirken, den Wareneingang nach Art, Menge und Preis aufgrund von Lieferschein und Bestellung vergleichen</li> <li>b) beim Vergleich von Preisangeboten mitwirken</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.       | Böden, Erden und Substrate                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile mit der Finger-, Sieb- oder Schlämprobe bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Pflanzflächen sowie bei Bodenpflegemaßnahmen in den Kulturen mitwirken</li> <li>c) wichtige Grund- und Zuschlagsstoffe von Erden und Substraten, für die verschiedenen Verwendungszwecke nennen</li> <li>d) bei der Verwendung von Erden und Substraten im Zusammenhang mit der Aussaat, Stecklingsvermehrung, Pikieren und Topfen mitwirken</li> </ul> |
| 5.       | Kultur und Verwendung von Pflanzen                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5.1      | Pflanzen und ihre Verwendung                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zierpflanzen erkennen und mit deutschen und wissenschaftlichen Pflanzennamen bezeichnen</li> <li>b) bei der Verwendung von Beet- und Balkonpflanzen, Schnittblumen und Topfpflanzen mitwirken</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5.2      | Kultur- und Pflegemaßnahmen                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Aussaatvermehrung und der Stecklingsvermehrung oder anderer vegetativer Vermehrungsmethoden mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere beim Pikieren, Auspflanzen, Ein- und Umtopfen, Ausstellen und Rücken, mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> </ul>                                                              |

Ausbildungsregelung über die Ausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsbildes                                              | Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |                                                                         | e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen<br>f) bei der Pflege der Pflanzenbestände mitwirken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5.3      | Nutzung pflanzlicher Produkte                                           | a) bei der Ernte von Schnittblumen und der Auswahl von Topfpflanzen für die Vermarktung mitwirken<br>b) beim Sortieren von Pflanzen mitwirken<br>c) beim Transport und dem Lagern von Schnittblumen und Topfpflanzen mitwirken                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.       | Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe | a) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen und deren Einsatz mitwirken<br>b) wichtige Bauteile von Verbrennungsmotoren nennen und die Funktion beschreiben<br>c) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben und bei Wartungsarbeiten mitwirken<br>d) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten<br>e) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären |

**Abschnitt II: Berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsbildes                                          | Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | der Betrieb                                                         | Fortführung der in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 2.       | Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung | a) heimische geschützte Pflanzen nennen<br>b) Abfälle selbständig nach Anweisung ordnungsgemäß entsorgen<br>c) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbständig nach Anweisung auswählen und verwenden<br>d) mit Energieträgern wie Kraftstoffen und Strom umweltschonend und kostensparend umgehen                                                              |
| 3.       | betriebliche Abläufe                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3.1      | Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen              | a) Zusammenhänge zwischen den Wachstumsfaktoren Licht, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben<br>b) die Arbeitsweise wichtiger im Betrieb vorhandener Maschinen beschreiben<br>c) Fachinformationen, insbesondere aus Katalogen, Fachbüchern oder Gebrauchsanleitungen sammeln und für die betriebliche Arbeit nutzen                                                   |
| 3.2      | Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit  | a) bei Materialbedarfsberechnungen mitwirken<br>b) Arbeitsabläufe selbständig nach Anweisung planen<br>c) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen<br>d) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen selbständig nach Anweisung berücksichtigen |

Ausbildungsregelung über die Ausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsbildes                       | Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |                                                  | e) bei der Bewertung von Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnissen mitwirken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.3      | betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge | a) bei der Einholung und Bewertung von Angeboten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Betriebsmitteln mitwirken<br>b) einfache Kalkulationen durchführen<br>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln mitwirken<br>d) Regeln und Formen der schriftlichen Mitteilung kennen und bei schriftlichem Geschäftsverkehr mitwirken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 4.       | Böden, Erden und Substrate                       | a) Möglichkeiten der Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung beschreiben<br>b) bei der Entnahme von Bodenproben mitwirken<br>c) Maßnahmen der Grundbodenbearbeitung, der Saatbett- und Pflanzbeet- sowie der pflegenden Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung selbständig nach Anweisung durchführen<br>d) Erden und Substrate selbständig nach Anweisung für verschiedene Verwendungszwecke herstellen und verwenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 5.       | Kultur und Verwendung von Pflanzen               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 5.1      | Pflanzen und ihre Verwendung                     | a) Pflanzenarten und –Sorten selbständig nach Anweisung einsetzen<br>b) Pflanzenqualitäten beurteilen<br>c) einschlägige Kulturanleitungen und Pflegeanleitungen aus Fachbüchern und Pflanzenkatalogen selbständig nach Anweisung nutzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5.2      | Kultur- und Pflegemaßnahmen                      | a) Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere Aussaaten, Stecklingsvermehrungen, Pikier-, Pflanz-, Ein- und Umtopfarbeiten, Schnitt- und Stützmaßnahmen, Ausputzen, Ausgeizen, Stutzen sowie Ausstellen und Rücken von Pflanzen selbständig nach Anweisung durchführen<br>b) wichtige Kriterien zur Beurteilung der Wasserqualität nennen<br>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung selbständig nach Anweisung durchführen<br>d) Nährstoffmangelerscheinungen feststellen<br>e) bei der Düngemittelauswahl mitwirken und Düngemittel selbständig nach Anweisung ausbringen<br>f) Schadbilder an Pflanzen erkennen und bei der Bestimmung mitwirken<br>g) nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen in den Kulturen selbständig nach Anweisung durchführen<br>h) Anforderungen an Lagerplätze für Düngemittel nennen und bei der Lagerung mitwirken |
| 5.3      | Nutzung pflanzlicher Produkte                    | a) Kriterien für Erntezeitpunkte von Topfpflanzen und Schnittblumen nennen<br>b) Schnittblumen selbständig nach Anweisung ernten und Topfpflanzen für die Vermarktung selbständig nach Anweisung auswählen<br>c) Topfpflanzen und Schnittblumen selbständig nach Anweisung transportieren und lagern<br>d) bei der Überwachung gelagerter Pflanzen mitwirken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Ausbildungsregelung über die Ausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin

| Lfd. Nr.                                                                | Teil des Ausbildungsbildes                                              | Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                         |                                                                         | e) Topfpflanzen und Schnittblumen selbständig nach Anweisung sortieren und kennzeichnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 6.                                                                      | Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe | a) Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen selbständig nach Anweisung prüfen und für die Arbeiten auswählen<br>b) handgeführte Maschinen, insbesondere Motorhacken, für die Bodenbearbeitung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften selbständig nach Anweisung einsetzen<br>c) Geräte bzw. Werkzeuge für die Bodenbearbeitung und für Arbeiten an und mit der Pflanze selbständig nach Anweisung einsetzen<br>d) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie kleinere Reparaturen an Maschinen und Geräten selbständig nach Anweisung durchführen<br>e) bei der sach- und umweltgerechten Lagerung von Betriebsstoffen mitwirken |
| <b>Abschnitt III: Berufliche Fachbildung im dritten Ausbildungsjahr</b> |                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Lfd. Nr.                                                                | Teil des Ausbildungsbildes                                              | Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 1.                                                                      | Kulturräume und Kultureinrichtungen                                     | a) Funktionsprinzipien technischer Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Bewässern und Düngen kennen und selbständig nach Anweisung einsetzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2.                                                                      | Vermehrung und Jungpflanzenanzucht                                      | a) verschiedene Zierpflanzen, insbesondere durch Teilung, Blatt- und Sprossstecklinge selbständig nach Anweisung vermehren<br>b) Aussaaten verschiedener Zierpflanzen selbständig nach Anweisung durchführen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.                                                                      | Produktionsverfahren                                                    | a) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme kennen und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme selbständig nach Anweisung anwenden<br>b) Beet- und Balkonpflanzen, blühende Topfpflanzen, Grünpflanzen und Schnittblumen selbständig nach Anweisung bis zur Verkaufsfähigkeit kultivieren, insbesondere Arbeiten an und mit der Pflanze, Düngung und Bewässerung durchführen                                                                                                                                                                                                                                          |
| 4.                                                                      | Ernten, Aufbereiten und Lagern                                          | a) verkaufsfähige Zierpflanzen nach Marktkriterien selbständig nach Anweisung auswählen bzw. ernten<br>b) Zierpflanzen selbständig nach Anweisung handelsüblich sortieren und kennzeichnen<br>c) Zierpflanzen für die Vermarktung selbständig nach Anweisung verpacken<br>d) Zierpflanzen selbständig nach Anweisung lagern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 5.                                                                      | Verkaufen                                                               | a) Zierpflanzen selbständig nach Anweisung verkaufsfördernd präsentieren<br>b) beim Verkauf von Zierpflanzen mitwirken<br>c) Zierpflanzen, insbesondere Beet- und Balkonpflanzen sowie Zimmerpflanzen am Verwendungsort selbständig nach Anweisung pflegen<br>d) Gefäßbepflanzungen selbständig nach Anweisung durchführen<br>e) Gebinde selbständig nach Anweisung anfertigen                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Ausbildungsrahmenplan  
für die Ausbildung zum Gartenbauhelfer / zur Gartenbauhelferin  
für die Fachrichtung Zierpflanzenbau

– zeitliche Gliederung –

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 der Betrieb

unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

zu vermitteln.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildposition

lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildposition

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

## Ausbildungsregelung über die Ausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin

lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,

lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.1 Ausbildung,

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; und Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildposition

lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

lfd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

### **Drittes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Ausbildungsregelung über die Ausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin

lfd. Nr. 5        Verkaufen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3     Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 2       Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1     Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 3.3     betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,

lfd. Nr. 5.3     Nutzung pflanzlicher Produkte,

lfd. Nr. 6       Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.